

Allgemeine Geschäftsbedingungen – AGBs

Genève Invest (Europe) S.A.

1. Veränderungsgeschichte	2
2. Einleitende Bestimmungen	3
3. Erlaubnis und Aufsichtsbehörde	3
4. Identifikation der Kunden	4
5. Mandat und Vollmacht	4
6. Anlegerprofil	5
7. Informationen zu der Art und den Risiken von Finanzinstrumenten	5
8. Kommunikation	6
9. Ausführungsgrundsätze	7
10. Einlagensicherung, Verwahrung und Schutz von Vermögenswerten	7
11. Steuern	8
12. Interessenkonflikte	8
13. Berufsgeheimnis	9
14. Datenschutz	9
15. Aufbewahrung und Beweiskraft	9
16. Auslagerung	10
17. Haftung	10
18. Beschwerdemanagement	11
19. Widerrufsrecht	12
20. Änderungen	12
21. Beendigung der Geschäftsbeziehung	13
22. Geltendes Recht und Gerichtsstand	13

Verantwortlich für dieses Dokument:

Der Vorstand

von Genève Invest (Europe) S.A.

1. Veränderungsgeschichte

Version	Datum	Bemerkung
0.9	27.07.2021	Erstellung der 1. Vorlage durch Thomas Freiberg
1.0	13.08.2021	Genehmigung durch den Vorstand
1.1	22.08.2021	Genehmigung durch den Verwaltungsrat
2.0	21.10.2022	Änderungen unter Punkt 9
2.1	27.10.2022	Genehmigung durch den Vorstand
2.2	27.11.2022	Genehmigung durch den Verwaltungsrat

2. Einleitende Bestimmungen

Diese Allgemeine Geschäftsbedingungen („**AGBs**“) regeln in allgemeiner Form die vertraglichen Beziehungen zwischen Genève Invest (Europe) S.A. („**Genève Invest**“ oder das „**Unternehmen**“) und deren Kunden („**Kunde**“ und zusammen mit Genève Invest, die „**Parteien**“) im Rahmen der Erbringung durch Genève Invest von Finanzdienstleistungen an den Kunden.

Genève Invest ist eine Aktiengesellschaft (*société anonyme*) luxemburgischen Rechts mit Sitz in 10, rue Michel Rodange, L-2430 Luxemburg und ist beim Handels- und Firmenregister (*Registre de Commerce et des Sociétés*) eingetragen unter der Nummer B168640.

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer: LU28804945

Homepage: <https://www.geneveinvest.com>

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten unbeschadet besonderer Vereinbarungen zwischen dem Kunden und dem Unternehmen und vorbehaltlich der zwingenden Bestimmungen des anwendbaren Rechts.

3. Erlaubnis und Aufsichtsbehörde

Genève Invest ist, unter der Registrierungsnummer P00000407, als Wertpapierfirma (*entreprise d'investissement*) von der Commission de Surveillance du Secteur Financier (die „**CSSF**“) in Luxemburg zugelassen und bietet unter anderem folgende Dienstleistungen an:

- a. Vermögensverwaltung
- b. Vertrieb von Investmentfonds ohne Annahme oder Leistung von Zahlungen

Genève Invest ist kein CRR-Institut im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und nicht systemrelevant im Sinne der Richtlinie 2013/36/EU vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen.

4. Identifikation der Kunden

Der Kunde verpflichtet sich bei der Eröffnung der Geschäftsbeziehung mit Genève Invest, sämtliche Dokumente, Nachweise und Informationen, die zu seiner Identifikation dienen, zu übermitteln, die von Genève Invest als notwendig erachtet werden und/oder vom Gesetzesgeber vorge-schrieben sind. Dies beinhaltet Dokumente, Nachweise und Information zu u.a. dem rechtlichen oder steuerlichen Status des Kunden (inklusive Personenstand und Güterstand), dessen Wohn-sitz und gegebenenfalls die Daten des Bevollmächtigten.

Genève Invest weist den Kunden darauf hin, dass die Erbringung von Finanzdienstleistungen erst beginnt, wenn alle für die Zwecke der (i) Erfüllung der geldwäscherechtlichen Verpflichtungen von Genève Invest sowie der (ii) Bestimmung des Anlegerprofils des Kunden benötigten Informatio-nen und Dokumente zur Verfügung stehen.

Der Kunde ist dazu verpflichtet, Genève Invest im Laufe der Geschäftsbeziehung unverzüglich über etwaige Änderungen bezüglich der von ihm übermittelten Daten zu informieren.

5. Mandat und Vollmacht

Mandate und Vollmachten gelten bis zu ihrem Widerruf durch den Kunden oder bis zu jeglichem sonstigen Ereignis, welches das entsprechende Mandat beendet. Mandate und Vollmachten ge-hen über den Tod oder die Geschäftsunfähigkeit des Kunden hinaus, bis diese von einem Bevoll-mächtigten (einem Erben, einem Vormund, einem Vertreter oder einem Miteigentümer) widerru-fen werden.

Mandate und Vollmachten sind grundsätzlich auf Rechtsgeschäfte, die sich im Rahmen des An-wendungsbereiches der Erlaubnis der CSSF befinden, beschränkt. Genève Invest kann u.a. au-ßerhalb des Gebühreneinzugs keine Auszahlungen oder Überweisungen zu Lasten der betreuten Kundenkonten tätigen.

6. Anlegerprofil

In Anwendung der Vorschriften der zweiten Finanzmarktrichtlinie (MiFID II) und der dementsprechenden nationalen Regeln erstellt Genève Invest ein Anlegerprofil über den Kunden aufgrund dessen Anlageerfahrung und -wissen. Dieses Anlegerprofil wird anhand von Informationen erstellt, welche Genève Invest vom Kunden erhält. Der Kunde behält die alleinige Verantwortung für die Richtigkeit dieser Informationen.

Erhält Genève Invest die für die Beurteilung der Geeignetheit erforderlichen Informationen nicht, kann eine individuelle Vermögensverwaltung nicht durchgeführt werden. Genève Invest tätigt auf Rechnung des Kunden nur Aufträge zu Finanzprodukten, dessen Risiken im Einklang des dafür erstellten Anlegerprofils sind. Genève Invest kategorisiert den Kunden als Privatkunden, sofern es nicht ausdrücklich anders vereinbart wird.

Der Kunde ist verpflichtet, Genève Invest über jegliche Veränderungen seiner finanziellen Situation sowie seiner Anlagekenntnisse und -erfahrungen zu informieren. Dies gilt insbesondere für Veränderungen, welche die Eignung oder Angemessenheit einer von dem Unternehmen für den Kunden erbrachten Dienstleistung potenziell beeinflussen werden. Diesbezüglich übernimmt Genève Invest keine Verantwortung für jegliche Schäden, die aus der fehlenden oder unvollständigen Benachrichtigung des Kunden entstehen.

7. Informationen zu der Art und den Risiken von Finanzinstrumenten

Die von Genève Invest angebotenen Finanzdienstleistungen beziehen sich auf Finanzinstrumente, die aufgrund ihrer jeweiligen Eigenschaften oder der auszuführenden Vorgänge mit gewissen Risiken verbunden sind, oder die Kursschwankungen am Finanzmarkt unterliegen, auf die das Unternehmen keinen Einfluss hat. In der Vergangenheit erzielte Erträge können nicht als Indikatoren für Erträge in der Zukunft betrachtet werden.

Der Kunde bestätigt über Art, Merkmale und Risiken im Zusammenhang mit Finanzinstrumenten von Genève Invest aufgeklärt worden zu sein. Der Kunde bestätigt vor allem, sich den Risiken im Zusammenhang mit Finanzprodukten, wie beispielsweise Konjunkturrisiken, Inflationsrisiken, Währungsrisiken, Liquiditätsrisiken oder Marktrisiken bewusst zu sein.

Der Kunde erkennt an, dass er sich bei Genève Invest zu jeder Zeit über spezifische Produkte und die damit verbundenen Risiken erkundigen kann. In dem Zusammenhang erhält der Kunde auf dessen Anfrage Informationen zu den von Genève Invest angebotenen Dienstleistungen, den vereinbarten Investitionsstrategien und den ausgewählten Finanzinstrumenten, den Ausführungssystemen, sowie den dazugehörigen Kosten. Diese Informationen werden dem Kunden in einer für ihn verständlichen Form mitgeteilt, sodass der Kunde die Charakteristika der Wertpapierdienstleistung bzw. der Finanzinstrumente angemessen versteht und dessen Risiken einschätzen kann.

8. Kommunikation

Unbeschadet der Präferenzen, die bei der Vertragsschließung für die Zusendung von Korrespondenz angegeben wurden, bestätigt der Kunde und stimmt zu, dass Genève Invest bestimmte Informationen unmittelbar an den Kunden und/oder seine Vertreter senden muss. Der Kunde entbindet die Genève Invest in dieser Hinsicht von jeglicher Verantwortung.

Jede Mitteilung von Genève Invest an den Kunden gilt als rechtsverbindlich getätigt, wenn sie an die letzte vom Kunden angegebene Adresse gesandt wurde. Im Falle seines Ablebens werden die Mitteilungen weiterhin rechtsverbindlich an seine letzte angegebene Adresse oder an diejenige eines seiner Erben gesandt. Das in den Versandregistern von Genève Invest oder auf dem von ihr aufbewahrten Duplikat verzeichnete Datum gilt als Versanddatum.

Der Kunde verpflichtet sich, Genève Invest unverzüglich die Änderung seiner Anschrift mitzuteilen und Genève Invest jeglichen von ihr zur Bestätigung dieser Änderung verlangten Nachweis (Meldebescheinigung, Rechnungen usw.) vorzulegen.

Genève Invest kann nach freiem Ermessen, ohne jemals dazu verpflichtet zu sein, den Kunden an jedem anderen Ort unter Benutzung des von ihr zu diesem Zweck für geeignet erachteten Kommunikationsmittels kontaktieren, an dem sie ihn zu erreichen gedenkt.

Wird eine Mitteilung an Genève Invest mit der Angabe zurückgesandt, dass der Empfänger an der angegebenen Adresse unbekannt oder nicht mehr dort wohnhaft ist, darf Genève Invest diese Mitteilung wie auch jede nachfolgende für dieselbe Adresse dieses Kunden bestimmte Korrespondenz auf Gefahr des Kunden in ihren Akten verwahren.

Genève Invest haftet nicht für Schäden oder andere Folgen, die aufgrund des Nichterhalts oder der fehlenden Kenntnisnahme der Mitteilungen von Genève Invest durch den Kunden oder jedweden Dritten entstehen, und/oder nicht für alle anderen Folgen, die sich aus der Berücksichtigung der Anweisungen des Kunden und/oder des/der Bevollmächtigten oder Vertreter(s) bezüglich der gestatteten Kommunikationsmittel oder des Versands ergeben können, sowie auch nicht für die Folgen, die sich aus dem verwendeten Kommunikationsmittel wie z. B. Telefon, Telefax oder E-Mail, ergeben können.

9. Ausführungsgrundsätze

Ausführungsgrundsätze dienen dazu sicherzustellen, dass Finanzprodukte grundsätzlich zum besten Anschaffungs- und Verkaufspreis für den Kunden erworben oder veräußert werden. Die Policy – Best Execution wird auf der Homepage von Genève Invest zur Verfügung gestellt. Genève Invest ist bemüht, dass sämtliche Handelsgeschäfte ihrer Kunden fair, professionell, transparent und zum größtmöglichen Kundennutzen abgewickelt werden und dass eine marktübliche Best Execution Policy bei der Auswahl ausführender Stellen berücksichtigt wird, die folgende Kriterien enthält:

- Bestmöglicher Gesamtpreis (Ausführungspreis, Kosten und Gebühren) für den Kunden
- Wahrscheinlichkeit der vollständigen Ausführung und Abwicklung der Order
- Schnelligkeit der vollständigen Ausführung und Abwicklung
- Sicherheit der Abwicklung
- Umfang und Art der gewünschten Dienstleistungen

Genève Invest führt die Wertpapieraufträge im Rahmen der Vermögensverwaltung nicht selbst aus, sondern bedient sich zur Ausführung seiner Partnerbanken, welche diese nach ihren Ausführungsgrundsätzen vornimmt. Bei der Auswahl ihrer Partnerbanken prüft Genève Invest, ob die Ausführungsgrundsätze der beauftragten Bank eine bestmögliche Ausführung der Wertpapieraufträge gewährleisten und die Kundeninteressen in ausreichendem Maße berücksichtigen werden. Des Weiteren prüft Genève Invest, ob die Bank die weitergeleiteten Aufträge den Ausführungsgrundsätzen entsprechend ausführt und ob die Ausführung dauerhaft die bestmögliche Ausführung der Wertpapieraufträge gewährleistet.

10. Einlagensicherung, Verwahrung und Schutz von Vermögenswerten

Genève Invest ist Mitglied des Anlegerentschädigungssystems (Système d'indemnisation des investisseurs Luxembourg, „SIIL“). Weitreichende Informationen über SIIL sind auf der Internetseite der CSSF ersichtlich: www.cssf.lu.

Darüber hinaus sind die Kundeneinlagen bei der Depotbank durch deren Einlagensicherungssystem gesichert. Genève Invest ist nicht berechtigt, Vermögenswerte von Kunden entgegenzunehmen oder zu verwahren. Kunden von Genève Invest eröffnen ein eigenes Konto bei einer Partnerbank. Das dorthin übertragene Vermögen wird durch Genève Invest auf Grundlage des Verwaltungsvertrages entsprechend der vereinbarten Strategie mittels der bei der Bank durch den Kunden erteilten Vollmacht verwaltet. Die Partnerbank ist für die Verwahrung der Vermögenswerte verantwortlich. Die jeweilige Partnerbank ist Mitglied des staatlichen Sicherungsfonds Ihres Heimatstaates oder ggf. zusätzlich ihres Verbandes. Die Wertpapiervermögenswerte, die der Kunde durch das Unternehmen betreuen lässt, werden bei der jeweiligen Partnerbank in einem gesonderten Depotkonto verwahrt. Damit ist gewährleistet, dass im Falle einer Zahlungsunfähigkeit oder Insolvenz der Partnerbank die Vermögenswerte des Kunden geschützt bleiben.

11. Steuern

Genève Invest weist darauf hin, dass Einkünfte aus Wertpapieren sowie Guthabenzinsen in der Regel steuerpflichtig sind. Dies gilt auch für Gewinne aus dem Erwerb und der Veräußerung von Wertpapieren.

Abhängig vom jeweils geltenden Steuerrecht (In- oder Ausland) können bei der Auszahlung von Erträgen oder Veräußerungserlösen Kapitalertrags- und/oder sonstige Steuern anfallen. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Gesellschaft keine Beratung über die steuerlichen Folgen von Investitionen anbietet und dass er selbst dafür verantwortlich ist, sich von einem unabhängigen Steuerberater beraten zu lassen oder sich an die zuständige Steuerbehörde zu wenden.

Im Rahmen des obligatorischen Informationsaustauschs in Steuersachen und aufgrund der Kooperationspflicht des Unternehmens mit den Behörden kann Genève Invest bestimmte personenbezogene Daten des Kunden den luxemburgischen Steuerbehörden mitteilen. Die luxemburgischen Steuerbehörden können die von Genève Invest übermittelten Daten an jede gemäß den gesetzlichen und regulatorischen Verpflichtungen zuständige ausländische Steuerbehörde weiterleiten.

12. Interessenkonflikte

Ein Interessenkonflikt im Sinne dieser AGBs beinhaltet sowohl einen tatsächlichen Interessenkonflikt (d.h. einen bereits entstandenen Interessenkonflikt) als auch einen potenziellen Interessenkonflikt (d.h. einen Interessenkonflikt, der bei Vorliegen bestimmter Sachverhalte und Umstände entstehen könnte). Er beinhaltet ferner einen wahrgenommenen Interessenkonflikt (d.h. eine Situation, in der ein Interessenkonflikt empfunden werden kann), auch wenn tatsächlich kein Interessenkonflikt besteht.

Genève Invest bemüht sich etwaige Interessenkonflikte zwischen einerseits dem Kunden und andererseits Genève Invest und/oder dessen Eigentümer, wirtschaftlich Berechtigten, Mitgliedern des Vorstandes und/oder des Verwaltungsrates, dem Chief Compliance Officer, dem Chief Risk Officer, gebundenen Vermittlern und allen weiteren Mitarbeitern zu verhindern. Dies gilt sowohl für den Hauptsitz von Genève Invest als auch für alle Filialen, Niederlassungen und Informationsbüros. Um Interessenkonflikte zu erkennen und zu vermeiden, dass sich diese zum Nachteil des Kunden auswirken, hat Genève Invest interne Weisungen erlassen und organisatorische Maßnahmen getroffen.

Im Umgang mit Interessenkonflikten verfügt Genève Invest über eine interne Arbeitsanweisung zu Interessenkonflikten – der Policy-Interessenkonflikte. Der Kunde bestätigt eine Kopie dieser Policy erhalten zu haben. Die jeweils aktuelle und gültige Version dieser Policy ist auf unserer Homepage veröffentlicht.

13. Berufsgeheimnis

Genève Invest unterliegt dem Berufsgeheimnis gemäß Artikel 41 des abgeänderten Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzsektor („Gesetz über den Finanzsektor“) und verpflichtet sich und alle Mitglieder des Vorstandes und des Verwaltungsrates, sowie alle Mitarbeiter und alle anderen Personen, die im Dienst von Genève Invest agieren, Informationen, die ihnen im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit oder in der Ausübung ihres Mandates anvertraut werden, geheim zu halten.

Diese Informationen werden nur offengelegt, wenn eine solche Offenlegung nach geltendem Recht in Luxemburg vorgesehen und gefordert ist, oder wenn eine solche Offenlegung im Rahmen der Erteilung eines Sondermandats vom Kunden gewünscht ist.

Genève Invest kann im Rahmen von Auslagerungen verschiedener Tätigkeitsbereiche Informationen des Kunden an Dritte weitergeben. Eine solche Weitergabe von Kundeninformationen erfolgt im strikten Einklang mit geltendem Recht und insbesondere mit Artikel 41(Absatz 2 ff.) des Gesetzes über den Finanzsektor.

14. Datenschutz

Genève Invest schützt sämtliche Daten und hält sämtliche luxemburgische und europäische Gesetze, Verordnungen sowie Vorgaben der CSSF und der CNPD bezüglich des Datenschutzes ein. Als direkte Kontaktperson für sämtliche Belange des Datenschutzes wurde von uns ein Datenschutzbeauftragter bestimmt. Details zu unserer internen Arbeitsanweisung (Policy – Datenschutz) und dazu, wie Sie sich an unseren Datenschutzbeauftragten wenden können, finden Sie auf unserer Homepage. Dort veröffentlichen wir die jeweils aktuelle und gültige Version dieser Policy.

15. Aufbewahrung und Beweiskraft

Genève Invest bewahrt sämtliche Korrespondenz, Kommunikation, Verträge, Vorgänge und andere Dokumente und Informationen für den vom Gesetz vorgesehenen Zeitraum von 10 Jahren nach der Beendigung der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden auf.

In Ausnahmefällen kann es vorkommen, dass Genève Invest die oben genannten Daten über einen Zeitraum von 10 Jahren unter Einhaltung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen speichert (z.B. im Falle der Aussetzung der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist).

Die Bücher und Dokumente von Genève Invest gelten bis zum Beweis des Gegenteils als beweiskräftig.

16. Auslagerung

Der Kunde gibt sein Einverständnis, dass Genève Invest im Rahmen ihrer Geschäftsaktivität und der angebotenen Finanzdienstleistungen verschiedene Tätigkeitsbereiche und Aufgaben an verbundene oder dritte Unternehmen mit Sitz im Großherzogtum Luxemburg, in der Europäischen Union oder außerhalb der Europäischen Union auslagern kann.

Die in diesem Rahmen übermittelten Informationen können personenbezogene oder Identifikationsdaten enthalten, die von Genève Invest erfasst worden sind.

Solche Auslagerungen geschehen im strengen Einklang mit geltendem Recht, insbesondere in Bezug auf das Berufsgeheimnis und den Datenschutz.

17. Haftung

Genève Invest übernimmt als Vermögensverwalter gegenüber dem Kunden generell lediglich eine Leistungspflicht (obligation de moyens) unter Ausschluss einer Erfolgspflicht (obligation de résultat).

Genève Invest haftet im Geschäftsverhältnis mit dem Kunden nur bei grobem Verschulden, nicht aber für direkte oder indirekte Schäden, die u.a. entstehen können durch oder in Zusammenhang mit:

- a. der Rechtsunfähigkeit des Kunden, seiner Bevollmächtigten, Erben, Vermächtnisnehmer und Rechtsnachfolger,
- b. Handlungen seitens Dritter, die von Genève Invest mit der Durchführung der Aufträge des Kunden betraut wurden, falls die Auswahl des Dritten durch den Kunden erfolgt ist oder falls das Unternehmen den Dritten ausgewählt und ihn mit der üblichen Sorgfalt geprüft und beauftragt,
- c. dem Nichterhalt von Mitteilungen der Genève Invest durch den Kunden,
- d. ungewöhnlichen und nicht vorhersehbaren Umständen außerhalb der Kontrolle des Unternehmens, deren Folgen trotz aller ergriffenen Maßnahmen unvermeidbar gewesen wären (so z.B. Unterbrechungen oder Ausfälle der Telekommunikationssysteme), oder wenn gesetzliche Vorschriften gemäß luxemburgischem oder europäischem Recht das Unternehmen an der Erfüllung seiner Verpflichtungen hindern,
- e. jedweden Ereignissen politischer, wirtschaftlicher oder sozialer Natur, die die Leistungen von Genève Invest beeinträchtigen oder unterbrechen, unabhängig davon, ob Genève Invest in eines dieser Ereignisse involviert ist,
- f. der Angabe falscher, ungenauer, veralteter oder unvollständiger Daten,
- g. einem Betrugsfall außerhalb von Genève Invest, und
- h. dem Ausüben von Tätigkeiten durch Genève Invest, aufgrund von eingeräumten Befugnissen, die diese AGBs gewähren.

18. Beschwerdemanagement

Der Kunde hat die Möglichkeit, etwaige Beschwerden bei der Compliance Abteilung der Genève Invest per Post oder per E-Mail einzureichen:

Genève Invest (Europe) S.A.
Compliance Officer
10, rue Michel Rodange
L-2430 Luxembourg
client-support-lux@geneveinvest.com

Zwecks effizienter Bearbeitung der Beschwerde bedarf es mindestens einer kurzen Zusammenfassung des Inhalts der Beschwerde sowie der Angabe des Namens und der Kontaktdaten des Beschwerdeführers.

Genève Invest wird dem Beschwerdeführer innerhalb von 10 Werktagen ab Eingang der Beschwerde eine Empfangsbestätigung zustellen, sofern das Antwortschreiben nicht bereits innerhalb dieser Frist zugesendet wurde. Die Beschwerde wird unverzüglich an die zuständige Abteilung weitergeleitet und innerhalb von 20 Werktagen ab Eingang der Beschwerde beantwortet. Diese Antwort wird den Namen und die Kontaktdaten des zuständigen Mitarbeiters enthalten.

Sollte der Kunde der Meinung sein, dass er keine zufriedenstellende Antwort auf seine Beschwerde erhalten hat, so kann er seine Beschwerde an den für Kundenbeschwerden zuständigen Verantwortlichen des Vorstandes von Genève Invest, Herrn Helge Müller, weiterreichen. Herr Helge Müller ist diesbezüglich unter folgender E-Mail-Adresse zu erreichen: helge.mueller@geneveinvest.com.

Führt das interne Beschwerdeverfahren nicht zu einem für den Beschwerdeführer zufriedenstellenden Ergebnis, kann gemäß den Bestimmungen der CSSF Verordnung N° 16-07 innerhalb eines Jahres ab Einreichung der Beschwerde, das Verfahren zur außergerichtlichen Beilegung von Beschwerden in Anspruch genommen werden. Hierzu kann die CSSF wie folgt kontaktiert werden:

Commission de Surveillance du Secteur Financier
Département juridique CC
283, route d'Arlon, L-2991 Luxembourg
Tel.: (+352) 26 25 1 – 2904
Fax: (+352) 26 25 1 – 2601
reclamation@cssf.lu

Weiterführende Informationen finden Sie in der CSSF Verordnung N°16-07 über die außergerichtliche Beilegung von Beschwerden, aufrufbar in französischer, englischer und deutscher Sprache auf der Homepage der CSSF (www.cssf.lu).

19. Widerrufsrecht

Erfolgt die Aufnahme einer Geschäftsbeziehung ohne persönliche Anwesenheit des Kunden oder handelt es sich um den Abschluss bestimmter Fernabsatzverträge, kann der Kunde innerhalb einer Frist von vierzehn (14) Kalendertagen nach Vertragsabschluss seine Zustimmung ohne Vertragsstrafe und ohne Angabe von Gründen per Einschreiben oder per E-Mail an client-support-lux@geneveinvest.com kündigen. Ist der letzte Tag binnen dieser Frist kein Geschäftstag, wird die Frist bis zum ersten darauffolgenden Geschäftstag verlängert.

20. Änderungen

Die Gesellschaft kann ihre allgemeinen Geschäftsbedingungen und Tarife ändern.

Die Änderungen werden dem Kunden mindestens 30 Tage vor ihrem Inkrafttreten auf einem Datenträger mitgeteilt. Der Kunde kann die Gesellschaft vor Inkrafttreten der Änderungen über die Ablehnung der Änderungen und die Entscheidung, die Geschäftsbeziehung mit der Gesellschaft unverzüglich und ohne Kosten oder Entschädigung zu beenden, informieren. In Ermangelung einer solchen Mitteilung erklärt sich der Kunde, der die Dienstleistungen der Gesellschaft nach Inkrafttreten der Änderungen weiterhin in Anspruch nimmt, mit den neuen Bedingungen und/oder Tarifen einverstanden.

Die neuen Bestimmungen gelten für alle Situationen, die sich zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens im Gange befinden. Sie gelten also für Transaktionen, die vor ihrem Wirksamwerden angeordnet, aber erst danach ausgeführt werden. Die jeweils aktuelle und gültige Version unserer AGBs ist auf unserer Homepage veröffentlicht.

21. Beendigung der Geschäftsbeziehung

Beide Parteien können die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen.

Ist für eine Geschäftsbeziehung eine Laufzeit oder eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart, kann eine fristlose Kündigung nur dann ausgesprochen werden, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt, der es einer Partei, auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange der anderen Partei, unzumutbar werden lässt, die Geschäftsbeziehung fortzusetzen.

Eine fristlose Kündigung seitens Genève Invest ist in den folgenden Situationen immer möglich:

- a. wenn der Kunde falsche Angaben zu seiner Identität, seinem Vermögen, seiner Vermögensquelle, der Herkunft von Geldern oder seiner steuerlichen Situation gemacht hat;
- b. wenn der Kunde gefälschte oder vorsätzlich veraltete Dokumente oder Belege an Genève Invest übermittelt hat;
- c. wenn der Kunde wissentlich verschiedene Informationen Genève Invest gegenüber verschwiegen hat oder
- d. bei wesentlichen Vertragsverletzungen seitens des Kunden.

22. Geltendes Recht und Gerichtsstand

Für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Kunden und Genève Invest gilt luxemburgisches Recht.

Gerichtsstand für jegliche Streitigkeit zwischen dem Kunden und Genève Invest ist ausschließlich das Großherzogtum Luxemburg. Genève Invest kann jedoch vor jeglichem sonstigen Gericht Klage erheben, das in Bezug auf den Kunden mangels vorstehender Wahl des Gerichtsstands normalerweise zuständig wäre.

Die in diesem Dokument enthaltenen Informationen sind Eigentum von Genève Invest und dürfen ohne vorherige schriftliche Genehmigung weder ganz noch teilweise kopiert, verwendet oder offengelegt, in einem Abfragesystem gespeichert oder in irgendeiner Form oder auf irgendeinem Weg (elektronisch, mechanisch, durch Ablichtung, Aufzeichnung oder in anderer Weise) außerhalb von Genève Invest weitergegeben werden. Obwohl aus Gründen der Lesbarkeit im Text die männliche Form gewählt wurde beziehen sich die Angaben auf Angehörige beider Geschlechter.